

Ihr Kontakt zu uns

Unsere Geschäftszeiten:

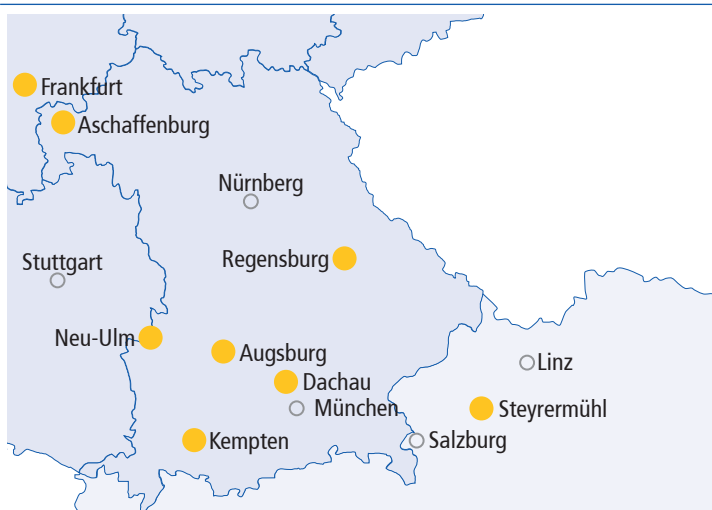
Montag - Donnerstag 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Unser 24/7 Notfallservice: 0160 / 716 66 66

Unsere Webshopadresse: shop.meisterkg.de

Bestellmail für alle Standorte: bestellung@ludwigmeister.de

Unsere Standorte



Ludwig Meister GmbH & Co. KG

Zentrale

Telefon 08131 / 3331-0
Telefax 08131 / 3331-99

85221 Dachau
Otto-Hahn-Straße 11

Aschaffenburg

Telefon 06021 / 4173-0
Telefax 06021 / 4173-620

63741 Aschaffenburg
Magnolienweg 31

Augsburg

Telefon 0821 / 72072-0
Telefax 0821 / 72072-899

86165 Augsburg
Zusamstraße 22

Frankfurt

Telefon 069 / 380319-0
Telefax 069 / 380319-540

65933 Frankfurt am Main
Lärchenstraße 69

Kempten

Telefon 0831 / 564254-0
Telefax 0831 / 564254-720

87437 Kempten
Ludwigstraße 10

Neu-Ulm

Telefon 0731 / 97844-0
Telefax 0731 / 97844-220

89231 Neu-Ulm
Messerschmittstraße 59

Regensburg

Telefon 0941 / 46438-0
Telefax 0941 / 46438-399

93059 Regensburg
Im Gewerbepark D6

Steyrmühl, Österreich

Telefon +43 7613 / 60200-0
Telefax +43 7613 / 60200-99

4662 Steyrmühl
Fabrikplatz 1/15 Gewerbepark
Österreich

Messlatte

Optibelt Messlatte zur Messung der Innenlänge
Messbereich: 500-2500 mm Innenlänge (L)



Artikel-Nr.	Preis €/Stück
461MESSLATTE	21,07

Laser Pointer II

Der Optibelt Laser Pointer II erleichtert das Ausrichten von Riemenantrieben. Die Riemenscheiben werden über die Stirn- bzw. Seitenflächen zueinander ausgerichtet. Die Handhabung ist einfach, der Laserpointer II kann in Sekundenschnelle befestigt werden. Ein praktischer Helfer bei der fachgerechten Ausrichtung der Riemenscheiben

Eigenschaften:

- schnelle und einfache Anwendung für Riemenantriebe
- Messung von Parallel- und Winkelversatz
- höhere Betriebssicherheit
- zeitsparende und genaue Messmethode
- im praktischen Servicekoffer; klein - handliche Handhabung
- inkl. Zubehör (Zielmagneten, Distanzschiene, Batterien)

Vorteile gegenüber Vorgängermodell:

- bis zu 5-fach höhere Laserleistung
- optimierte Batterie; längere Haltbarkeit; handelsübliche 15 V AA
- präzisere Optik
- verbesserte Distanzschiene/Magnetplatte
- FDA-geprüft



Artikel-Nr.	Preis €/Stück
461LASERPOINTER	272,19

Vorspannmessgeräte

Frequenz-Messgerät TT 3

Messbereich 10-600 Hz

Ausführung A: Akku- oder Batteriebetrieb möglich

Ausführung B: Nur Batteriebetrieb möglich

TT Mini

Messbereich 10-600 Hz

Optikrik 0, I, II, III Vorspann-Messgerät

Diese vereinfachte Vorspannungsmethode soll dem Monteur die Wartung von Riemenantrieben erleichtern, wenn die wichtigsten technischen Daten nicht bekannt sind und die optimale Vorspannung nicht vorliegt.

Optikrik 0, Messbereich: 70 - 150 N

Optikrik I, Messbereich: 150 - 600 N

Optikrik II Messbereich: 500 - 1400 N

Optikrik III Messbereich: 1300 - 3100 N



TT 3



TT Mini



Optikrik

Artikel-Nr.

Preis

€/Stück

461FREQUENZMESSER TT 3-A

699,46

461FREQUENZMESSER TT 3-B

629,84

461FREQUENZMESSER TT MINI

349,20

461OPTIKRIK 0

17,51

461OPTIKRIK I

17,51

461OPTIKRIK II

17,51

461OPTIKRIK III

17,51

Optibelt Service Box

Optibelt SERVICE BOX

Unterstützung für viele Einsatzbereiche vor Ort.

Flexibles Maßband aus Stoff zur schnellen und problemlosen Bestimmung von Achsabständen, Riemenlängen und Scheibendurchmessern.

Mit den Rillenlehren lassen sich Keilriemen und Scheiben mühelos und schnell identifizieren. Insbesondere können damit auch die Rillenflanken der Keilscheiben auf Winkelfehler und Abnutzung überprüft werden.

Etwasige Riemenmarkierungen wie Maße, Hinweiszeichen etc. sind mit dem Spezialkugelschreiber mit Silbermine auf dem Riemen möglich und gut lesbar.

Durch das Optikrik Vorspannungsmessgerät entfällt der Daumendruck zur Ermittlung der Riemenanspannung.

Die Aufbringung und Kontrolle der Riemenanspannung mit dem Optikrik erleichtern dem Monteur die Wartungsarbeiten und erhöhen die Sicherheit der Antriebe.

Inhalt: 4 Stück Optikrik, Typ 0, I, II, III

1 Satz Keilriemen- und Keilriemenscheibenlehren

1 Maßband 3 m

1 Kugelschreiber mit Silbermine

Verpackt in einer stabilen Kunststoffbox

Artikel-Nr.	Hersteller	Preis €/Stück
461SERVICE BOX	Optibelt	112,67

Optibelt KKW Verbindungswerkzeuge

Artikel-Nr.	Form/Ausführung	Preis €/Stück
461FÜHRUNGSZANGE B2	Für Keil- und Rundriemen ab 8 mm Durchmesser	835,56
461FÜHRUNGSZANGE B3	Für Keil- und Rundriemen bis Profil Z/10	418,84
461ZWINGE FÜR FÜHRUNGSZANGE	Tischbefestigung für Führungszange	104,13
461SCHWEIßGERÄT	Schweißgerät inkl. Spiegel	750,10
461ERSATZSPIEGEL	Ersatzspiegel für Schweißgerät	216,28
461SCHERE MIT ANSCHLAG		216,70

Optibelt LB Verbindungzange

Optibelt LB Verbindungszange für Gliederkeilriemen der Bauform Optibelt LB

Artikel-Nr.	Preis €/Stück
461VERBINDUNGSZANGE LB	38,61

 Bitte besuchen Sie unsere
Internetseite:
www.meistergroup.de

Fassung 02/2008 - 1. Auflage

I. Geltung/Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffungsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sich beim Einkäufer um einen Verbraucher im Sinne der §§ 413, 474 ff. BGB handelt; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

II. Preise

1. Es gelten die am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Preise und Rabatte zuzüglich MwSt. Preisstellung, soweit nichts anderes vereinbart, ab unserem Betrieb ausschließlich Verpackung.
2. Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Die Kaufpreisfälligkeit tritt mit Lieferung bzw. Übergabe der Kaufsache ein. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Bei der Zahlung kommt es darauf an, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
2. Rechnungen über Beträge bis einschließlich 50,00 EUR (Euro) sowie generell für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.
3. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
4. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in gesetzlicher Höhe § 288 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, daß unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinde) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. V/5 zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
6. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

IV. Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat.
2. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. V/1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziff. V/4 bis V/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften

Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V/2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. III/4 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Ausführung der Lieferungen

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Eine Bringschuld übernehmen wir nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung. Pflicht und Kosten der Entladung gehen immer zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
2. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.

VII. Haftung für Mängel

1. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspricht ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
3. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
4. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. VIII ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) mit Ausnahme des Schadenersatzanspruches nach § 439 Abs. II BGB in dem Falle, dass der Käufer ein Verbraucher, § 13 BGB, ist.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. II BGB werden im Falle des Vorliegens eines Verbraucherkaufs übernommen.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusicherung die Haftung auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverstärkung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlaß oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
4. Im Falle des Vorliegens eines Verbrauchsgüterkaufs gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
5. Die gelieferten Produkte sind nicht für den Einsatz in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie kerntechnische Anlagen i. S. d. Atomgesetzes entwickelt. Werden sie dennoch in diesen Bereichen verwendet, lehnen wir deshalb jegliche Haftung im Schadensfalle ab.

IX. Urheberrechte

1. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
2. Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

X. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuß rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.
2. Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Käufers.
3. Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden derartige Vorrichtungen vor Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, derartige Vorrichtungen mindestens zwei Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzuhalten.
4. Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer.
Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt - unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers - spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

XI. Datenschutz

Wir sind gemäß §§ 27 f BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Der Auftraggeber erhält hiermit davon Kenntnis gemäß § 33 Abs. 1 BDSG.

Dem nach § 28 Abs. 3 zulässigen Zweck der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung kann durch den Auftraggeber nach § 28 Abs. 4 BDSG widersprochen werden.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb. Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluß der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.

Verkaufsbedingungen:

Für alle Aufträge gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Die zum Zeitpunkt der Drucklegung gültige Fassung finden Sie im ‚Anhang‘ des vorliegenden Katalogs oder unter www.meistergroup.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Preise:

Die im Katalog angegebenen Preise verstehen sich in EURO per Mengeneinheit, ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche gesondert in Rechnung gestellt wird (ausgenommen Exportsendungen).

Alle Preise sind freibleibend. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Bitte beachten Sie unseren Mindestbestellwert in Höhe von 25 Euro.

Sortiment:

Sortiments-, Material- und Qualitätsveränderungen aufgrund von fortschreitender technischer Weiterentwicklung behalten wir uns vor.

Gewähr:

Dieser Katalog wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch sind Fehler nicht auszuschließen. Daher können wir für die Richtigkeit der Angaben im Katalog keine Verpflichtungen oder Garantie irgendeiner Art übernehmen. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Gültigkeit:

Ab sofort.

Impressum

© 2008
Ludwig Meister GmbH & Co. KG

Projektleitung:
Stephan Geg
www.meistergroup.de

Gestaltung:
Simone Raus
Gabriel Weber
www.rausweber.de

Katalogproduktion:
ITB-GmbH, Kamp-Lintfort
www.itb-web.de

Fotografie:
Bernhard Lehn
www.bernhardlehn.de

Bildnachweis:
Otto Ganter GmbH & Co. KG (Archiv)
Henkel AG & Co. KGaA (Archiv)
Optibelt GmbH (Archiv)
KTR Kupplungstechnik GmbH (Archiv)

Herstellung:
Graphische Betriebe Eberl GmbH
Kirchplatz 6
87509 Immenstadt im Allgäu
www.eberl.de

Copyright:

Dieser Katalog, seine grafische Gestaltung und das verwendete Artikelnummernsystem sind urheberrechtlich geschützt.

Dieser Katalog wird unseren Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt, bleibt jedoch unser jederzeit rückforderbares Eigentum.

Nachdruck und jede Art von Vervielfältigung und elektronischer Speicherung – auch auszugsweise – ist nur zulässig mit schriftlicher Genehmigung der Ludwig Meister GmbH & Co. KG in 85221 Dachau.

Wir bedanken uns bei unseren Mitarbeitern für die erfolgreiche Umsetzung dieses Kataloges. Bei unseren Lieferanten bedanken wir uns für die Unterstützung, insbesondere für die Bereitstellung von Fotografien, Zeichnungen und Artikelstammdaten.

